jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/9/10 5Ob70/85, 8Ob567/93, 5Ob137/09x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1985

Norm

MRG §12 Abs3 Ca
MRG §16 Abs1

Rechtssatz

Das Gesetz beschränkt sich in Anlehnung an die Diktion der deutschen Gesetzgebung auf eine Aufzählung der die Mietzinshöhe bestimmenden Faktoren, enthält aber keinen Hinweis über die anzuwendenden Berechnungsmethode zur Feststellung des angemessenen Mietzinses.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 70/85
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 5 Ob 70/85
  Veröff: SZ 58/137 = ImmZ 1985,377 = MietSlg XXXVII/84
- 8 Ob 567/93
  Entscheidungstext OGH 09.09.1993 8 Ob 567/93
  Auch
- 5 Ob 137/09x
  Entscheidungstext OGH 15.09.2009 5 Ob 137/09x
  Vgl; Beisatz: Bei der Ermittlung der Angemessenheit sind nur die in § 16 Abs 1 MRG aufgezählten Faktoren, nicht aber die für die Preisbildung nach dem WGG maßgeblichen heranzuziehen. (T1); Beisatz: Die Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips setzt die Anwendbarkeit des WGG voraus, weshalb nicht mit einer planwidrigen Unvollständigkeit im Geltungsbereich von Zinsbildungsvorschriften des MRG argumentiert werden kann. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070253

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at